

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### Satzungen

1. Wirtschaftsplan 2009 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg  
Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009
2. Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg  
Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

#### Bekanntmachungen

1. Bebauungsplan Nr. 1 b „Änderung Gewerbegebiet Nord – am Gleis“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB
2. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Südlich Mühlenbecker Weg“
  1. Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bauleitplans gem. § 12 (6) i.V.m. § 13 BauGB
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB
3. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 „Östliches Havelufer / Süd“  
Einstellung des Bauleitplanverfahrens
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnbebauung zwischen Liebigstraße und Am Mühlenfeld“  
Einstellung des Bauleitplanverfahrens
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“
  1. Einstellung des Bauleitplanverfahrens
  2. Bestimmung der Entwicklungsziele für die Fläche des ehem. Flugplatzes Oranienburg
6. Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenbecker Weg /Dianastraße; OT Lehnitz“  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 3(1) BauGB
7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ in Oranienburg/OT Zehlendorf
8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Mischgebiet zwischen Veltener Straße /Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“ im OT Germendorf
9. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6081 Schmachtenhagen
10. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 7068 Schmachtenhagen
11. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 7103 Sachsenhausen
12. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6673 (O.Nr. 10) Oranienburg XVI
13. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 7166 Oranienburg XVII
14. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gem. § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
15. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg  
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 10.01.2009
16. Widmungsverfügung nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz

## Satzungen

Entwässerungsbetrieb Oranienburg  
Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

## Wirtschaftsplan 2009 Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 15.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1. Es betragen
  - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	8.144.395 €
die Aufwendungen	8.069.395 €
der Jahresgewinn	75.000 €
der Jahresverlust	0 €
  - 1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	2.181.116 €
die Ausgaben	2.181.116 €
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €
  - 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf** 0 €
  - 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** 0 €
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Investitionsplanes sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreiten und bedürfen nach § 17 Abs. 5 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 15.12.2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2009 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan ist jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Zimmer 1.206 in 16515 Oranienburg gestattet.

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Eigenbetrieb Stadtmarketing und Kultur  
der Stadt Oranienburg

## Wirtschaftsplan 2009 Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 15.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1. Es betragen
  - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	682.300,00 €
die Aufwendungen	714.400,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	32.100,00 €
  - 1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	34.100,00 €
die Ausgaben	34.100,00 €
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0,00 €
  - 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf** 0,00 €
  - 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** 0,00 €

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 15.12.2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg „Stadtmarketing und Kultur“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan ist jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Zimmer 1.002 in 16515 Oranienburg gestattet.

Oranienburg, den 17.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen

**Bebauungsplan Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.  
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

**Anlass der Planaufstellung**

Die Stadt Oranienburg beabsichtigt gemäß § 2 (1) BauGB einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 6/97, 6/98, 6/99, 6/120 sowie teilweise 294 der Flur 1, der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegenden Lageplan wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Straße Am Gleis, im Osten durch bebaute Grundstücke der Flurstücke 6/100 sowie 6/81 der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Süden durch Flurstück 6/81, der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Westen durch die Orafolstraße.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Planungsziele**

Zur Sicherung von Flächen für die Erweiterung der Produktionsanlagen der Firma GZO Oberflächentechnik GmbH im Gewerbegebiet Nord, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ erforderlich. Für eine im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird als Art der Nutzung ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

**Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanvorwurf Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“ (in der Fassung Dezember 2008) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**26.01.2009 bis 27.02.2009**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausliegen :

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

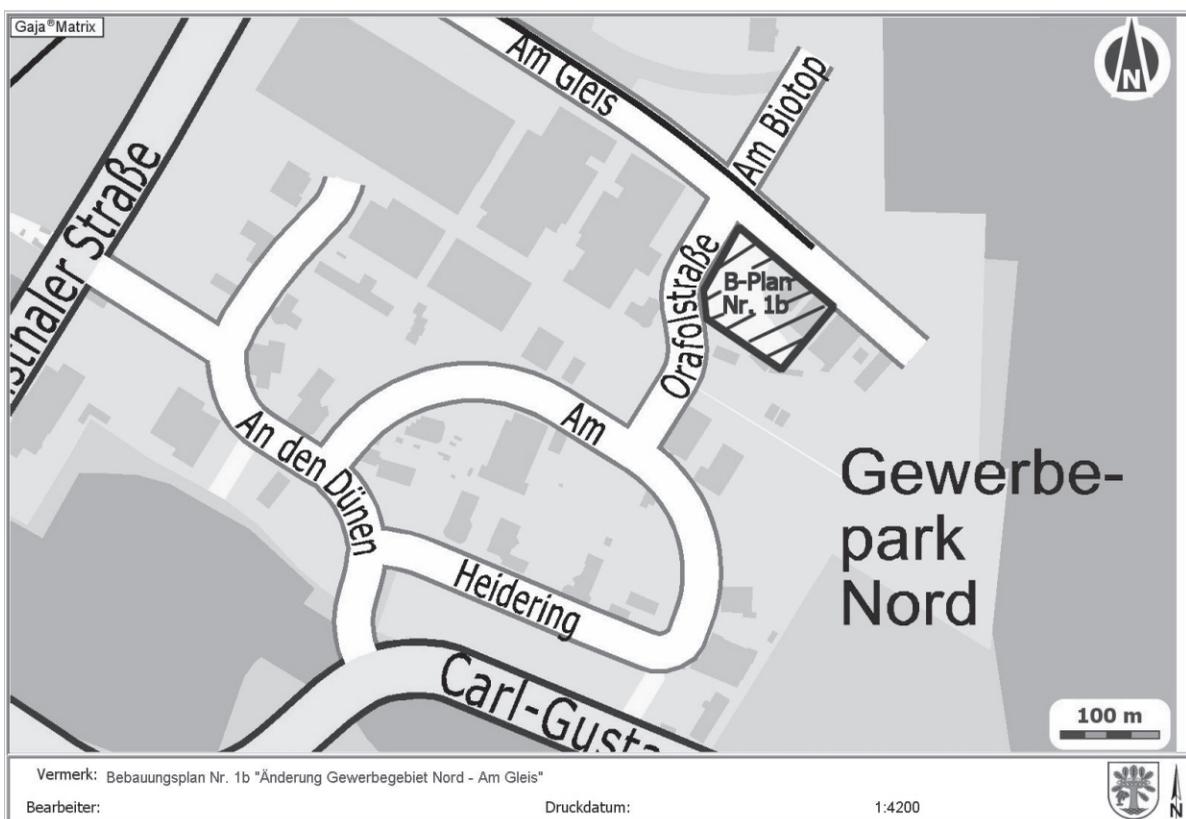
**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planvorwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 19.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung

### Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Südlich Mühlenbecker Weg“:

#### 1. Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bauleitplans gemäß § 12 (6) i.V.m. § 13 BauGB

#### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

#### Anlass der Aufhebung und Städtebauliche Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 2 „Südlich Mühlenbecker Weg“ beschlossen und die Offenlegung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst das Flurstück 570/1 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz und ist gemäß beige-fügendem Lageplan wie folgt begrenzt: im Norden durch den Mühlenbecker Weg, im Südwesten durch den Briese Weg sowie im Osten und Südosten durch die Flurstücke 568/3 und 566/2 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Südlich Mühlenbecker Weg“ wurde durch die Gemeindevertretung Lehnitz am 25.10.1996 beschlossen und mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 21.11.1996 rechtsverbindlich. Das Vorhaben strebte die Realisierung eines Wohn- und Geschäftshauses und einer Wohnanlage mit Altenwohnungen an, die Planung wurde jedoch nicht umgesetzt. Im Jahr 2001 wechselte der Eigentümer des Grundstücks, die hierfür gemäß § 12 (5) BauGB erforderliche Genehmigung der Gemeinde liegt nicht vor. Mit der Aufhebung des Bauleitplanes soll nun den geänderten Rahmenbedingungen entsprochen werden sowie die Möglichkeit der Entwicklung neuer städtebaulicher Ziele für diesen Bereich gegeben werden.

#### Hinweis

Die Aufhebung des Bauleitplans erfolgt gemäß § 1 (8) i.V.m. 12 (6) BauGB und § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die Durchführung einer Umweltsprüfung ist somit nicht erforderlich.

#### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** liegt der Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung Nr. 2 „Südlich Mühlenbecker Weg“ mit Grünordnungsplan und Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**26. Januar – 27. Februar 2009**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

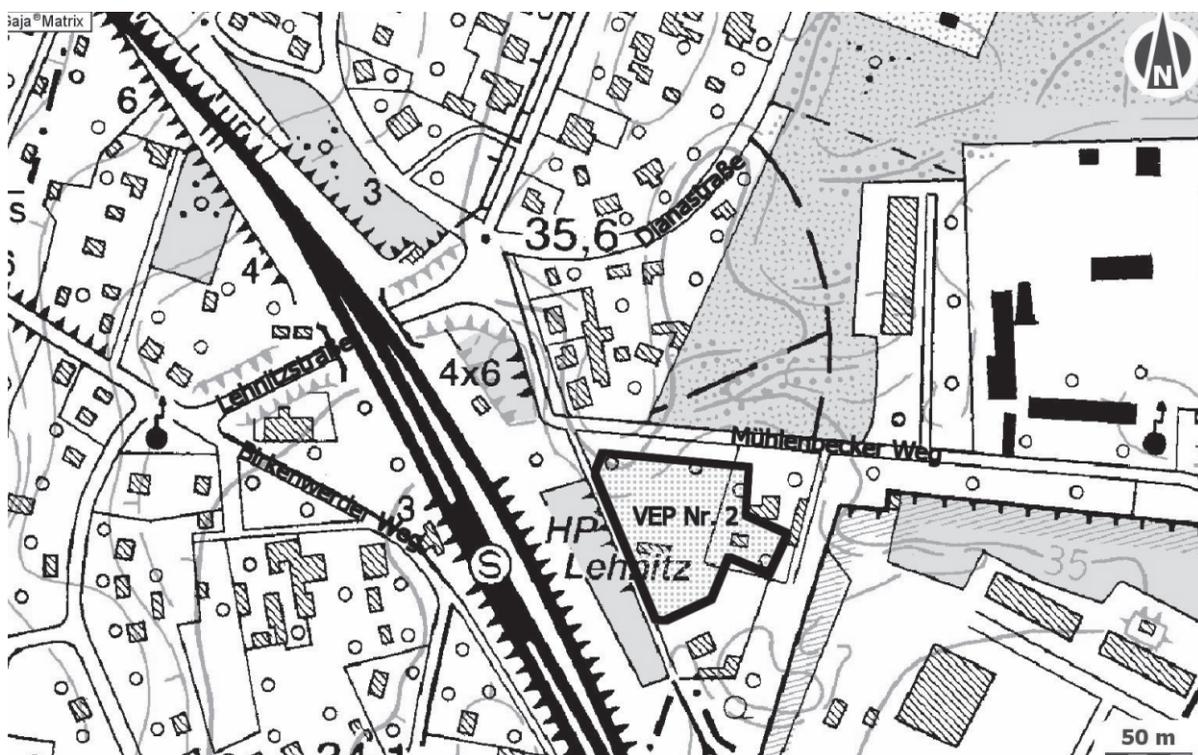
#### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können hierbei unberücksichtigt bleiben.

Oranienburg, 15.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung

### Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 „Östliches Havelufer / Süd“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

#### Anlass der Aufhebung der Städtebaulichen Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die Einstellung des Planverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 „Östliches Havelufer / Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Süden durch die Bernauer Straße, im Osten durch die Sachsenhausener Straße sowie im Westen durch einen unbebauten Vegetationsbereich, der sich bis an die Havel zieht.

Das Planverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 „Östliches Havelufer / Süd“ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 21.06.1993 eingeleitet (Beschluss-Nr. 598/30/93).

Vorgesehen war die Errichtung einer Einkaufspassage mit ca. 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie ca. 2.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche bzw. Nutzfläche für Büros und Praxen.

Das Vorhaben wurde nach Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Oranienburg am 05.05.1997 durch Baugenehmigung nach Planstand § 33 BauGB (Planreife) überwiegend gemäß den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie Inhalten des Durchführungsvertrages realisiert, das Planverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde nicht zum Abschluss gebracht.

Eine vollständige Umsetzung der Festsetzungen gemäß Bauleitplan ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich bzw. entspricht auch nicht länger den städtebaulichen Zielen der Stadt in diesem Bereich.

Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation sowie zur Vorbereitung der vorzeitigen Entlassung der Grundstücke im Geltungsbereich des Planes aus dem Sanierungsgebiet wurden alle bisher im Verfahren ergangenen Beschlüsse aufgehoben.

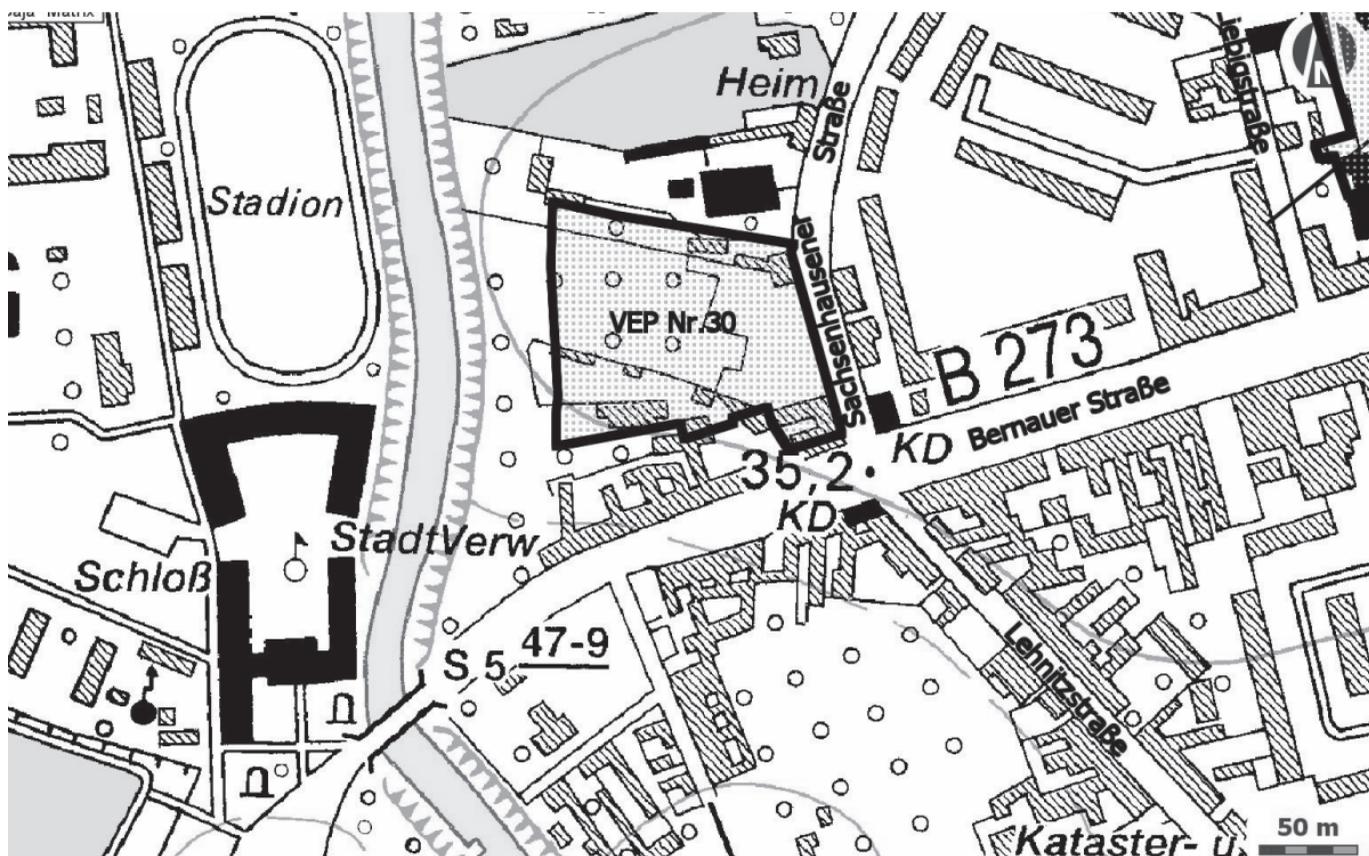
#### Hinweis

Da das Planverfahren zum o.g. Bauleitplanverfahren nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, d.h. kein Inkrafttreten des Bauleitplans gemäß § 12 (2) und (3) BauGB erfolgte, ist die Aufhebung des Bauleitplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 12 (6) BauGB und § 13 BauGB nicht erforderlich.

Oranienburg, 15.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnbebauung zwischen Liebigstraße und Am Mühlenfeld“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

### Anlass der Aufhebung der Städtebaulichen Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die Einstellung des Planverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnbebauung zwischen Liebigstraße und Am Mühlenfeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst gemäß beigefügtem Lageplan die Flurstücke 106/7, 106/8, 106/9, 3768/106 und 3736/106 der Flur 31, Gemarkung Oranienburg.

Das Planverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnbebauung zwischen Liebigstraße und Am Mühlenfeld“ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2005 eingeleitet (Beschluss-Nr. 598/30/93). Mit dem Vorhaben sollte auf einer ca. 1,2 ha großen Fläche ein allgemeines Wohngebiet in Form einer dreigeschossigen Reihenhausbebauung entstehen.

Das Planverfahren wurde bis zum heutigen Tage nicht zum Abschluss gebracht, ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der

Stadt Oranienburg liegt nicht vor. Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation wird der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 aufgehoben.

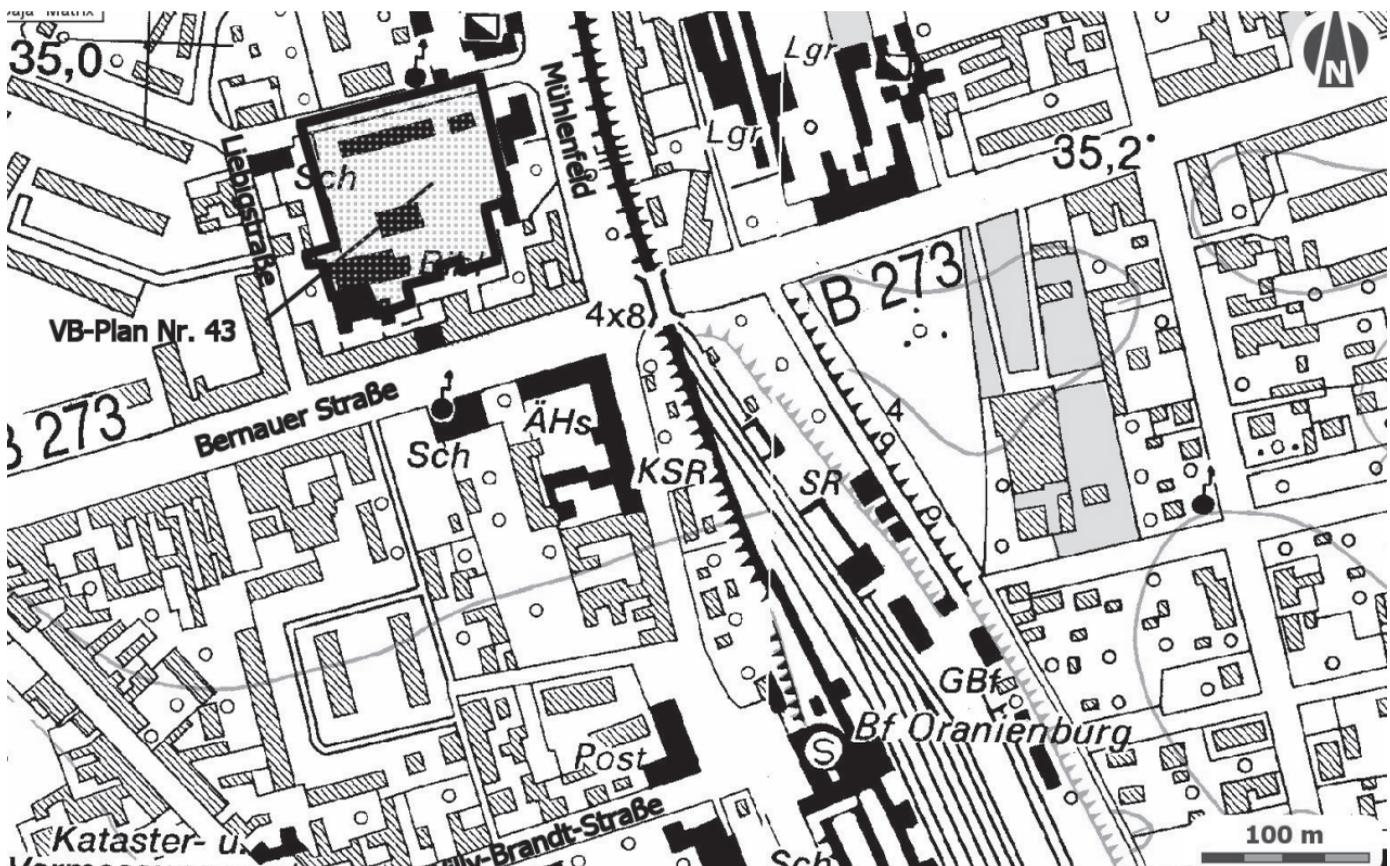
### Hinweis

Da das Planverfahren zum o.g. Bauleitplanverfahren nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, d.h. kein Inkrafttreten des Bauleitplans gemäß § 12 (2) und (3) BauGB erfolgte, ist die Aufhebung des Bauleitplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 12 (6) BauGB und § 13 BauGB nicht erforderlich.

Oranienburg, 15.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“:

#### 1. Einstellung des Bauleitplanverfahrens 2. Bestimmung der Entwicklungsziele für die Fläche des ehem. Flugplatzes Oranienburg

#### Anlass der Änderung der Städtebaulichen Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die Einstellung des Planverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich in Oranienburg Süd wird gemäß beigefügtem Lageplan im Osten durch den Oranienburger Kanal und im Westen durch die Bundesstraße B 96 neu begrenzt.

Das Planverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 21.05.2007 eingeleitet (Beschluss-Nr. 0515/27/07). Der Vorhabenträger beabsichtigte, auf der Fläche des alten Flugplatzes die Errichtung einer chinesischen Stadtanlage, welche mit den geplanten Wohnbau-, Misch-, Gewerbe und Sondergebietsflächen sowie einem chinesischen Landschaftspark lebendiger Stadtteil von Oranienburg werden und für ca. 2.000 Menschen Wohnort und Arbeitsplatz darstellen sollte.

Das Planverfahren wurde bis zum heutigen Tage nicht zum Abschluss gebracht, eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Oranienburg besteht nicht. Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation sowie zur Ermöglichung der Realisierung neuer städtebaulicher Ziele wird der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 aufgehoben.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Nachfrage nach gewerblichen Flächen besteht das anzustrebende Entwicklungsziel für zukünftige Planungen in diesem Bereich aus der Wiederaufnahme einer hochwertigen gewerblichen Entwicklung, mit Orientierung an den Beschlüssen der StVV zum „Gesamtleitkonzept Flugplatz Oranienburg“ (Beschluss-Nr. 602/24/96), zum Rahmenplan „Oranienburg – ehem. Flugplatz-Süd“ (Beschluss-Nr. 0455/28/02) sowie zum Billigungsbeschluss zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Oranienburg vom 26.05.2008. Besondere Berücksichtigung soll hierbei die Schutzbedürftigkeit angrenzender Siedlungsbereiche, insbesondere vor Immissionen aller Art, finden.

#### Hinweis

Da das Planverfahren zum o.g. Bauleitplanverfahren nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, d.h. kein Inkrafttreten des Bauleitplans gemäß § 12 (2) und (3) BauGB erfolgte, ist die Aufhebung des Bauleitplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 12 (6) BauGB und § 13 BauGB nicht erforderlich.

Oranienburg, 15.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB

#### Anlass der Planaufstellung

Die Stadt Oranienburg prüft, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz“ aufzustellen. Über die Aufstellung wird abschließend in der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2009 entschieden werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB bereits frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung finden gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB Berücksichtigung im nachfolgenden Planverfahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1/52, 1/68 und 1/69 der Flur 5 in der Gemarkung Lehnitz und liegt gemäß beigefügtem Lageplan zwischen Mühlenbecker Weg und Dianastraße im Ortsteil Lehnitz.

#### Planungsziel

Der vorliegende Entwurf des B-Planes Nr. 65 schafft das Planungsrecht für die derzeit brach liegende Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB und ermöglicht eine Abrundung und Aufwertung der angrenzend bestehenden Wohngebiete. Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan, der der Nachverdichtung und damit der Innenentwicklung im Ortsteil Lehnitz dient.

Im gültigen Flächennutzungsplan Lehnitz ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt, auch im Entwurf des Flächennutzungsplanes Oranienburg (Stand Januar 2008) sie als Wohnbaufläche Typ 3, GFZ bis 0,5 ausgewiesen.

#### Hinweis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Durchführung einer Umweltprüfung

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten  
Um die Öffentlichkeit frühzeitig über die Bauleitplanung zu informieren, liegt im Rahmen einer **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz“ (in der Fassung 12/2008) mit Begründung gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**26. Januar – 06. Februar 2009**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

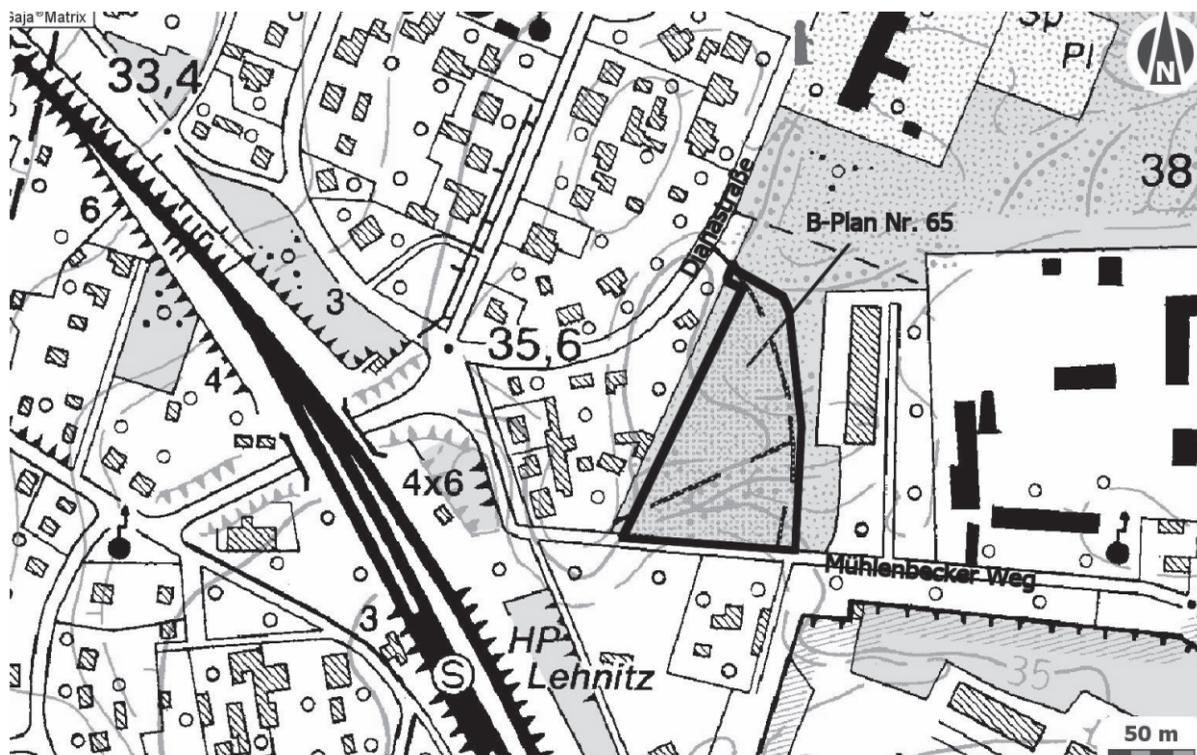
#### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 15.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ in Oranienburg/OT Zehlendorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“, in der Fassung von Dezember 2008, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 499 und 500, der Flur 8, der Gemarkung Zehlendorf. Das Plangebiet wird, wie im Übersichtsplan dargestellt, begrenzt im Norden durch Wiesen- und Weideflächen (der Flurstücke 481 bis 484, der Flur 8, Gemarkung Zehlendorf), im Osten durch Wiesen- und Weideflächen (des Flurstückes 498, der Flur 8, Gemarkung Zehlendorf), im Süden durch die Stolzenhagener Chaussee und im Westen durch das Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Dezember 2008 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

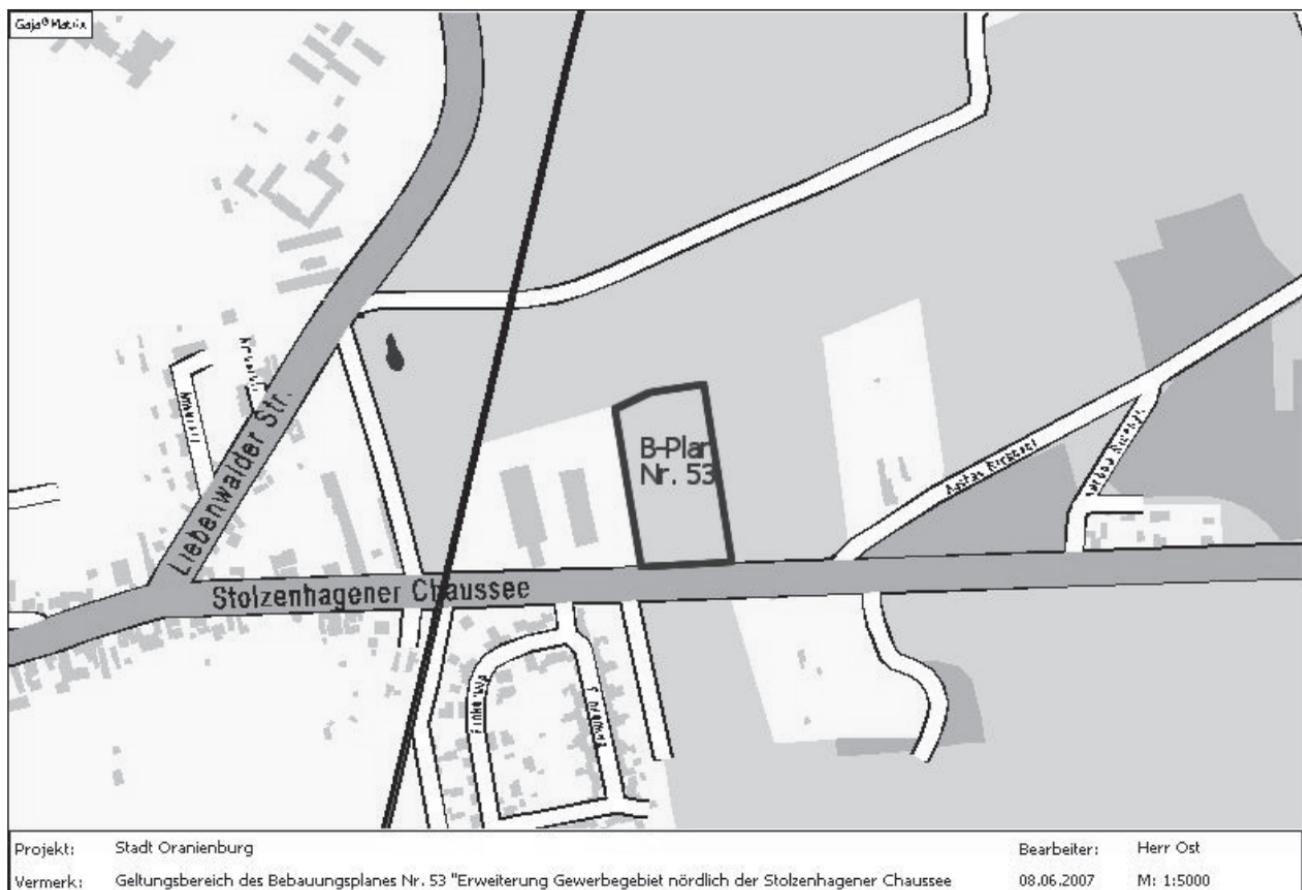
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 18.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Projekt: Stadt Oranienburg

Vermerk: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee"

Bearbeiter: Herr Ost

08.06.2007 M: 1:5000

## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Mischgebiet zwischen Veltener Straße/Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“ im OT Germendorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 den Bebauungsplan „Mischgebiet zwischen Veltener Straße/Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“, in der Fassung von Dezember 2008, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch die Germendorfer Dorfstraße (B 273), im Westen durch die Veltener Straße, im Süden durch gewerblich genutzte Grundstücke, im Osten durch die bebauten Wohngrundstücke westlich der Straße Am Anger.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Dezember 2008 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

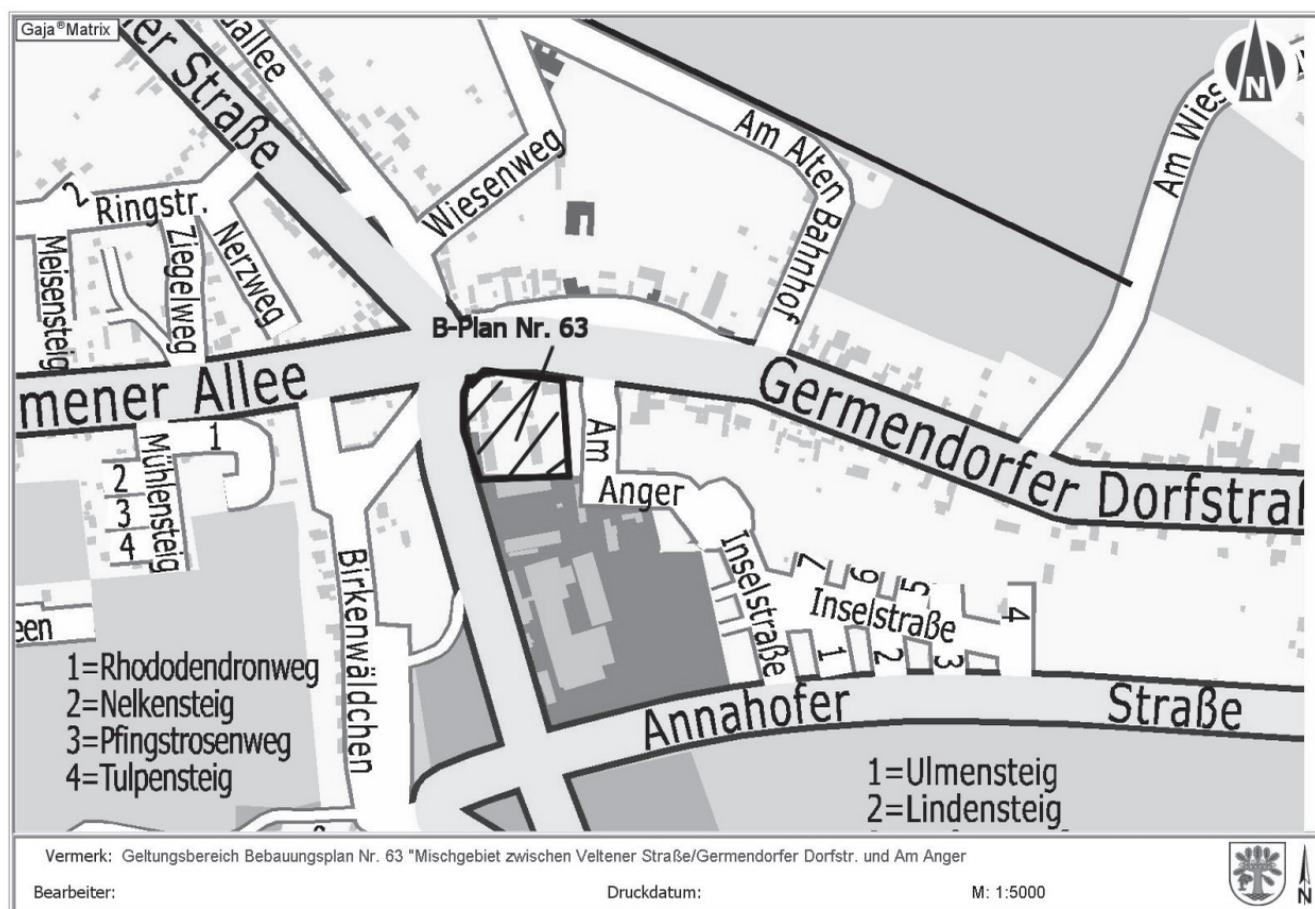
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 18.12.2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 6081 Schmachtenhagen 11 ist am 04.01.2009 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen

sie zugeteilt werden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2009

Kobel  
Umlegungsausschussvorsitzender

Siegel

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7068 Schmachtenhagen V ist am 02.01.2009 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt

werden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2009

Kobel  
Umlegungsausschussvorsitzender

Siegel

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7103 Sachsenhausen I ist am 02.01.2009 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt

werden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2009

Kobel  
Umlegungsausschussvorsitzender

Siegel

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 6673 (O.Nr. 10) Oranienburg XVI ist am 28.12.2008 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestand-

teil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2009

Kobel  
Umlegungsausschussvorsitzender

Siegel

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7166 Oranienburg XVII ist am 28.12.2008 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigenlümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2009

Kobel

Umlegungsausschussvorsitzender

Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Oranienburg, Sachsenhausen und Hohenbruch im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Straße 41 in 16515 Oranienburg, hat mit Datum vom 06. August 2008, hier eingegangen am 07. August 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden 15 kV Mittelspannungsleitungsnetzes nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Oranienburg, Sachsenhausen und Hohenbruch in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 960 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine

Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 05. November 2008

Im Auftrag  
(Grunenberg)

## Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 10.01.2009

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg bekannt.

### NPD

Herr Martin Buschner hat am 10.10.2008 aufgrund seines Fortzuges aus dem Wahlgebiet der Stadt Oranienburg seinen Sitz als Stadtverordneter

verloren. Herr Bernd Schroer hat, als erste nachrückende Ersatzperson der NPD, auf sein Mandat als Stadtverordneter verzichtet.

Entsprechend dem Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.08 rückt Herr Detlef Appel als Ersatzperson im Stadtparlament mit Wirkung vom 13.12.2008 nach.

Hornauer  
Stadtwahlleiter

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (BbgStrG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg. Teil I S.218, erhält folgende Verkehrsfläche in der Gemarkung Oranienburg in der Flur 1 mit dem Flurstück 356 und dem Flurstück 364 mit einer Größe von insgesamt 4.511 m<sup>2</sup> (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung Lehnitzschleuse. Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Postfach 10 01 43, 16501 Oranienburg  
schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei folgender Dienststelle des Bürgermeisters zu erklären:

Stadt Oranienburg - Tiefbauamt  
Schlossplatz 1, Haus II, 16515 Oranienburg

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Oranienburg, den 09. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**